

## ORIENTIERUNGSHILFE FÜR EINE VERFÜGUNG ZUR UMRÜSTUNG VON GEBÄUDEFUNKANLAGEN

(Hinweise: Vor der Verfügung ist eine Anhörung durchzuführen,  
Versand der Verfügung mittel PZU)

**Gemarkung:**

**Grundstück:**

**Objekt:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der §§ 45 Abs. 1 Nr. 6 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 7 HBKG ordnen wir folgendes an:

1. Die in Ihrer baulichen Anlage, Straße und Ort, betriebene Gebäudefunkanlage ist bis zum xx.xx.xxxx (*Interner Hinweis: 1 Jahr nach Anhörung*) an den Stand der Technik (digitale Funktechnik) anzupassen.
2. Die sofortige Vollziehung hinsichtlich Ziff. 1 wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Sollten Sie die Gebäudefunkanlage nicht innerhalb der in Ziff. 1 gesetzten Frist anpassen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000 Euro festgesetzt.

**Gründe:**

**Zu 1.**

In o.g. baulicher Anlage wird eine baurechtlich geforderte Gebäudefunkanlage für den Einsatz der Feuerwehr betrieben.

Die vorhandene Gebäudefunkanlage basiert technisch auf einem analogen Funksystem der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS). Das analoge Funksystem des BOS wird im Lande Hessen zukünftig vollständig durch ein digitales Funksystems ersetzt.

Für die Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes ist deshalb eine Umrüstung bzw. ein Ersatz der in Ihrem Gebäude/Betrieb betriebenen Gebäudefunkanlage von der Analog- auf die Digitaltechnik erforderlich.

Gemäß § 45 Absatz 1 Nr. 6 HBKG kann die zuständige Behörde den Eigentümer, Besitzer sowie sonstigen Nutzungsberechtigten einer baulichen Anlage, die besonders brand- oder

explosionsgefährdet ist, oder durch die im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen gefahrbringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen, Tieren oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können, verpflichtet, auf eigene Kosten zum Zwecke der Verhütung oder Bekämpfung von Bränden, Explosionen und sonstigen gefahrbringenden Ereignissen, entsprechend den örtlichen Erfordernissen eine Gebäudefunkanlage einzurichten, zu unterhalten und auf einem der Funkanlagen nach § 5 Abs. 1 Nr.7 HBKG entsprechenden Stand der Technik zu halten.

Das Objekt in der xy Str. in xx stellt eine solche, zuvor genannte, bauliche Anlage gemäß § 45 Absatz 1 Satz 6 HBKG dar. Für die Zwecke der Bekämpfung von Bränden, Explosionen und sonstigen gefahrbringenden Ereignissen ist es erforderlich, dass die Einsatzkräfte der Feuerwehr bei einem Atemschutzeinsatz innerhalb des Gebäudes in funktechnischer Verbindung mit der Einsatzleitung und der Atemschutzüberwachung stehen. Dies entspricht den Vorgaben der einschlägigen Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften und ist für die Sicherheit der Einsatzkräfte unverzichtbar.

Der nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 HBKG entsprechende Stand der Technik ist im Main-Taunus-Kreis ab dem xx.xx.xx die digitale Funktechnik. Dies gilt auch für den Gebäudefunk. Die analoge Funktechnik wird ab diesem Zeitpunkt nicht mehr vorgehalten und betrieben. Zum Zwecke der Bekämpfung von Bränden, etc. fordern wir Sie hiermit auf, die in Ihrer baulichen Anlage vorhandene und betriebene Gebäudefunkanlage bis zum xx.xx.xx an den Stand der Technik (digitale Funktechnik) anzupassen. Das beiliegende Merkblatt „Gebäudefunk für Feuerwehren“ ist dabei zu beachten.

Gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 6 HBKG sind die Kosten für die Maßnahmen von Ihnen zu tragen.

Die Anordnung der Anpassung der Gebäudefunkanlage ist verhältnismäßig. Als Eigentümer der baulichen Anlage sind Sie verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefahren von dieser ausgehen und mögliche Gefahren durch geeignete Vorrichtungen einzudämmen.

Es ist keine mildere Maßnahme ersichtlich, um das Interesse und die Sicherheit der sich in Ihrem Gebäude befindlichen Einsatzkräfte im Brandfall zu schützen.

Auch die Frist zu Umsetzung der Maßnahme ist angemessen. Der vorgegebene Zeitraum von einem Jahr zur Umrüstung der analogen Gebäudefunkanlage in eine digitale Gebäudefunkanlage ist ausreichend um die erforderlichen Planungs-, Genehmigungs- und technischen Umrüstungsmaßnahmen durchzuführen.

Mit Schreiben vom xx.xx.xx hatten wir Ihnen gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit gegeben, sich zu dem beabsichtigten Erlass dieser Verfügung zu äußern.

Die Umsetzung der Maßnahme ist dem Kreisausschuss / Magistrat (*Gebietskörperschaft*) durch eine Abnahmebescheinigung der digitalen Gebäudefunkanlage bis zum xx.xx.xxxx schriftlich nachzuweisen.

## **Zu 2.**

Die Voraussetzung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzung der Verfügung Ihr privates Interesse – die Vollziehung bis zur Entscheidung über das eingelegte Rechtsmittel hinauszuschieben – überwiegt (§ 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO).

Bei Erhebung der Klage würde sich die aufschiebende Wirkung entfalten, was den Vollzug der Verfügung zur Anpassung der Gebäudefunkanlage bis zum rechtskräftigen Abschluss des sich möglicherweise über mehrere Instanzen hinziehenden Hauptverfahrens hemmen würde.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Anordnung der Anpassung der Gebäudefunkanlage ist im öffentlichen Interesse geboten. Es liegt im besonderen öffentlichen

Interesse zu verhindern, dass die Einsatzkräfte der Feuerwehr im Brandeinsatz einer unzulässigen Gefährdung durch das Fehlen einer funktechnischen Verbindung zur Einsatzleitung und zur Atemschutzüberwachung ausgesetzt sind. Durch die Umstellung von analoger auf digitale Funktechnik zum xx.xx.xxxx kann ohne Anpassung der Gebäudefunkanlage auf Digitaltechnik diese funktechnische Verbindung nicht mehr sichergestellt werden. Ab diesem Zeitpunkt sind die Einsatzkräfte im Brandfall ohne digitale Funktechnik erheblichen Gefährdungen für Leib und Leben ausgesetzt. Bei einem Atemschutznotfall können sie ohne digitale Funkverbindung keinen Notruf mehr an die Atemschutzüberwachung bzw. Einsatzleitung absetzen, so dass erforderliche Rettungsmaßnahmen durch den bereitstehenden Rettungstrupp nicht oder nur verzögert eingeleitet werden können. Des Weiteren können die im Atemschutzeinsatz befindlichen Einsatzkräfte ohne digitale Funkverbindung nicht mehr durch die Einsatzleitung vor auftretenden Gefahren (z.B. Einsturz, Brandausbreitung) gewarnt werden, so dass ein evtl. notwendiger Rückzug zum Eigenschutz nicht stattfindet. Dies widerspricht auch den einschlägigen Gefahrenverhütungsvorschriften und Feuerwehrdienstvorschriften für den Atemschutzeinsatz.

Der Schutz der Einsatzkräfte vor Gefahren, die durch den Betrieb der nicht mehr geeigneten Gebäudefunkanlage ausgehen, ist höher zu bewerten, als das Interesse des Eigentümers keine Ausgaben für eine Anpassung tätigen zu müssen. Daraus ergibt sich, dass auch unter Berücksichtigung Ihrer privaten Interessen die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht nur gerechtfertigt, sondern auch geboten ist.

### **Zu 3.**

Die Androhung des Zwangsgeldes in Höhe von 5.000,00 Euro ist rechtmäßig. Die Rechtsgrundlage hierfür ist § 69 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Die Androhung ist sowohl dem Grunde nach als auch in der Höhe das erforderliche und angemessene Mittel, um Sie zur Erfüllung der Ablieferungspflicht anzuhalten. Auch die einzuhaltende Frist ist wie bereits ausgeführt angemessen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuss/Magistrat des/der (*Gebietskörperschaft mit voller Anschrift*) Widerspruch erhoben werden.

#### *Optional:*

*Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann nach Erhebung des Widerspruches die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches beim Verwaltungsgericht (Zuständiges Verwaltungsgericht) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beantragt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I 2007, S. 699), in der jeweils geltenden Fassung (GVBl. II, Nr. 20 – 31), in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist.*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Name)